

steuerentschädigungen gegen baares Geld auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen entgegenzunehmen.

Was zweitens den Aufwand betrifft, so wurden die Passivschulden

1842 angenommen mit 603,318 Thlr. — — in einem Betrage von 27,803 Thlr. 17 Ngr. 1 Pf.,

1846 angenommen mit 3,272,955 Thlr. 28 Ngr. 7 Pf. in einem Betrage von 140,437 Thlr. 4 Ngr. 2 Pf.,

sonach jetzt um 2,669,637 Thlr. 28 Ngr. 7 Pf. in einem Betrage von 112,633 Thlr. 17 Ngr. 1 Pf. vermehrt.

Es haben sich nämlich die Schulden der Hauptstaatscasse vermehrt um

2,350,000 Thlr. — Ngr. — Pf.	durch	aufgenommene Privatdarlehne,
400,881 = 3 = 3	=	Rentencapital des oberlausitzer Landkreises,
57,391 = 10 = 3	=	desgleichen des Steuerbezirks der Stadt Zittau,
— = 15 = —	=	als Differenz bei den Capitalien milder Stiftungen,
<hr/>		
2,808,272 Thlr. 28 Ngr. 6 Pf.		

vermindert um

Thlr. Ngr. Pf.	
107,916 20 —	Capitalien des Königl. Hauses,
30,718 9 9	bei den eingezahlten Cautionen,

138,634 = 29 = 9

erhöht also um 2,669,637 Thlr. 28 Ngr. 7 Pf., wie oben angegeben.

Wird nun von der erhöhten Summe des werbenden Capitals von

3,564,020 Thlr. 29 Ngr. 7 Pf.

die vermehrte Summe der Schulden von

2,669,637 = 28 = 7

abgezogen, bleiben 894,383 Thlr. 1 Ngr. — Pf.,

um welchen erhöhten Betrag der verzinsliche Activbestand der Hauptstaatscasse erwartet wird, wogegen sich allerdings der baare Bestand derselben aus den früher angegebenen Gründen vermindern muß.

Demungeachtet stellt sich die Zinsenmehreinnahme von 112,633 Thlr. 17 Ngr. 1 Pf. gegen die Zinsenmehrausgabe von 112,633 Thlr. 17 Ngr. 1 Pf., somit Einnahme und Ausgabe vollkommen gleich, wodurch eben der für das neue Budget angenommene Ueberschuß von 82,000 Thlr. — — mit jenem gänzlich übereinstimmt, welcher im Budget 1843 dafür angenommen war.

Bei den so wesentlich erhöhten Summen des werbenden Capitals, müßte dieses Ergebnis sehr bestänigen, wenn die Staatscasse zur Erfüllung eingegangener Verpflichtungen nicht genöthigt gewesen, bei dem gemachten Handdarlehn höhere Zinsen zu bewilligen, als sie dafür durch die auf sie übergangenen sächsischen dreiprocentigen Staatsschuldencassenscheine zu

beziehen hat, welches bei der früher angeführten Summe von 2,480,000 Thlr. — — allein eine Differenz von circa 25,000 Thlr. — — macht.

Nächstdem haben aber auch durch die dermaligen Verhältnisse, die rücksichtlich des Werths des Geldes und des gedrückten Courses der Staatseffecten stattfinden, anstatt der früher angenommenen

2,296 Thlr. 8 Ngr. 3 Pf.	Agioverlust und andere zufällige Ausgaben,
6,439 = 13 = 6	= somit jetzt
<hr/>	
4,143 Thlr. 5 Ngr. 3 Pf.	mehr

verschrieben werden müssen.

Unter Berücksichtigung aller hier einschlagenden Verhältnisse trägt die Deputation kein Bedenken, der geehrten Kammer die Annahme dieser Position mit

82,000 Thlr. — —

anzurathen.

Abg. v. Gablenz: Ich wollte mir nur noch eine Frage erlauben, die in einer sehr kurzen Beantwortung Erledigung finden wird. Ich wollte mir nämlich erlauben, die Gründe zu erfragen, woher es kommt, daß hier die Zinsen der passiven Capitalien, die doch eigentlich nichts als Staatsschulden sind, nicht bei den Staatsschuldenzinsen, bei dem Ausgabebudget mit in Ausgabe gestellt worden sind, da ich geglaubt hätte, daß, in so fern diese passiven Capitalien zu den Staatsschulden gehören, sie auch bei jenen mit ihren Zinsen in Berechnung zu stellen wären.

Staatsminister v. Zeschau: Die Schulden, welche der Verwaltung des Staatsschuldenausschusses zugewiesen worden sind, bilden allerdings eine besondere Position. Hier handelt es sich aber um die Activa und Passiva der Hauptstaatscasse und die Vergleichung der Activ- und Passivzinsen. Die angeregte Frage kann allerdings späterhin entstehen, wenn hierbei ein mehr stabiler Zustand entsteht, als in diesem Augenblick, wo derselbe schwankend ist. Jetzt haben die Activa noch einen Ueberschuß gewährt, der bei der Hauptstaatscasse sich ergeben hat, und deshalb hat man den früheren Vorgängen gemäß auch diese Ueberschüsse unter einer besondern Position in der Einnahme aufzuführen müssen.

Abg. v. Gablenz: Die Gründe, welche mich zu der Frage veranlaßten, bestanden darin, weil ich glaube, daß wir diese große Differenz zwischen den passiven Capitalien der Staatscassen und den Staatsschulden ferner nicht machen. Nach der Verfassungsurkunde sind wir berechtigt und verpflichtet, wie §. 107 besagt, eine besondere ständische Verwaltung der Staatsschulden niederzusetzen. Derselbe Paragraph spricht indessen nicht von Schulden unter dem Namen Passiva der Staatscasse — ich kann nun nicht für gut halten, daß die Staatscasse Schulden hat, die das Land vertreten muß, ohne daß dieselben, wie es die Verfassungsurkunde besagt, durch die ständische Deputation beaufsichtigt werden, und ich möchte das